

Absenderin / Absender

Name, Vorname:.....

Straße:.....

E-Mail:.....

PLZ/Wohnort:.....

Telefon mit Vorwahl:.....

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 36

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

....., den.....

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Lehrerberufsqualifikation als Befähigung für ein Lehramt an Schulen im Land Brandenburg nach der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen (Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung – LQAV) vom 29. November 2016 (GVBl. II/16, Nr. 69)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Anerkennung meiner in/im¹ erworbenen
Lehrerberufsqualifikation als Befähigung für das Lehramt
.....² an Schulen im Land Brandenburg mit folgender
Schwerpunktbildung:³. Hilfsweise/zusätzlich beantrage ich die Aner-
kennung als Befähigung für folgendes Lehramt bzw. folgende Lehrämter (ggf. auch die entsprechen-
den Schwerpunktbildungen angeben)⁴:

-
-
-

Bitte beachten Sie, dass am Ende des Anerkennungsprozesses ausschließlich für ein Lehramt eine abschließende Zuordnung vorgenommen werden kann.

Die Hinweise auf den Seiten 8 bis 9 des Antragsformulars zu den Lehrämtern im Land Brandenburg habe ich zur Kenntnis genommen.

¹ Bitte fügen Sie das Land (die Länder) ein, in dem Sie die Lehrerberufsqualifikation (-en) erworben haben.

² Hier bitte das angestrebte Lehramt eintragen. Die im Land Brandenburg möglichen Lehrämter entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf den Seiten 7 bis 8 dieses Antragsformulars.

³ Soweit eine Anerkennung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) angestrebt wird, geben Sie bitte unbedingt an, ob eine Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I und/oder auf die Sekundarstufe II angestrebt wird; beim Lehramt für die Primarstufe geben Sie bitte an, ob dieses Lehramt mit inklusionspädagogischer Schwerpunktbildung angestrebt wird. Bitte lesen Sie dazu vorher unbedingt die entsprechenden Hinweise auf den Seiten 7 bis 8 dieses Antragsformulars, da die jeweiligen Schwerpunktbildungen besonderen Voraussetzungen unterliegen! Beim Lehramt für Förderpädagogik bzw. beim Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) dieses Feld bitte streichen.

⁴ Nur auszufüllen, soweit eine Prüfung für weitere Lehrämter gewünscht wird.

Da ich im Herkunftsland für das **Fach Deutsch** ausgebildet wurde, beantrage ich die Anerkennung⁵

- für das Fach **Deutsch**
oder
 für das Fach **Deutsch als Fremdsprache**.

Zu meinem **Studienabschluss Nr. 1** teile ich Ihnen folgende **Grundinformationen** mit:

- **Studienort:**
- **Name der Hochschule** (aktueller, veralteter Name):
 - Originalsprache:
 - in lateinischen Buchstaben:
(z. B. *Solikamskij gosudarstvennyj pedagogiceskij institut*)
- **vollständige Bezeichnung des Abschlusses**
 - Originalsprache:
 - in lateinischen Buchstaben:
(z. B. *specialist -ucitel matematiki i fizyki [matematika i fizyka]*)
- **erworbene Lehrbefähigung**
 - Fach I:**
 - Fach II:**
 - für die Schulform/en bzw. Schulstufe/n**
- **Regelstudiendauer:**
- **tatsächliche Studiendauer:** von bis
- **Datum der Ausstellung des Hochschulzeugnisses:**
- **gegebenenfalls Ort der Ausstellung des Hochschulzeugnisses, wenn abweichend vom Studienort:**
.....

⁵ Der Satz ist im Antrag zu streichen, wenn Deutsch nicht studiert wurde. Bei einem Studium des Faches Deutsch ist durch Ankreuzen die Entscheidung zur Anerkennung bitte zu kennzeichnen.

Zu meinem **Studienabschluss Nr. 2⁶** teile ich Ihnen folgende **Grundinformationen** mit:

- **Studienort:**
- **Name der Hochschule** (aktueller, veralteter Name):
 - Originalsprache:
 - in lateinischen Buchstaben:
(z. B. *Solikamskij gosudarstvennyj pedagogiceskij institut*)
- **vollständige Bezeichnung des Abschlusses**
 - Originalsprache:
 - in lateinischen Buchstaben:
(z. B. *specialist -ucitel matematiki i fizyki [matematika i fizyka]*)
- **erworbene Lehrbefähigung**
 - Fach I:**
 - Fach II:**
 - für die Schulform/en bzw. Schulstufe/n**
- **Regelstudiendauer:**
- **tatsächliche Studiendauer:** von bis
- **Datum der Ausstellung des Hochschulzeugnisses:**
- **gegebenenfalls Ort der Ausstellung des Hochschulzeugnisses, wenn abweichend vom Studienort:**
.....

⁶ Bitte nur ausfüllen, soweit ein zweiter Studiengang abgeschlossen wurde.

Zu meinem **Studienabschluss Nr. 3⁷** teile ich Ihnen folgende **Grundinformationen** mit:

- **Studienort:**
- **Name der Hochschule** (aktueller, veralteter Name):
 - Originalsprache:
 - in lateinischen Buchstaben:
(z. B. *Solikamskij gosudarstvennyj pedagogiceskij institut*)
- **vollständige Bezeichnung des Abschlusses**
 - Originalsprache:
 - in lateinischen Buchstaben:
(z. B. *specialist -ucitel matematiki i fizyki [matematika i fizyka]*)
- **erworbene Lehrbefähigung**
 - Fach I:**
 - Fach II:**
 - für die Schulform/en bzw. Schulstufe/n
- **Regelstudiendauer:**
- **tatsächliche Studiendauer:** von bis
- **Datum der Ausstellung des Hochschulzeugnisses:**
- **gegebenenfalls Ort der Ausstellung des Hochschulzeugnisses, wenn abweichend vom Studienort:**
.....

⁷ Bitte nur ausfüllen, soweit ein dritter Studiengang abgeschlossen wurde.

Die nachfolgenden Anlagen sind vollständig und in dieser Reihenfolge dem Antrag beigelegt:

1. falls Sie **keine** Staatsbürgerin oder **kein** Staatsbürger eines Mitgliedsstaates⁸ sind oder sich Ihr Wohnsitz außerhalb eines Mitgliedsstaates befindet:
 - a) Ist ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit erforderlich?
 - (1) falls ja: Wurde es bereits beantragt? (Nachweise in Form einer beglaubigten Kopie⁹ bitte beifügen)
 - (2) falls nein: Vorlage des Nachweises über den erforderlichen Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung im Bundesgebiet (Kopie)
 - b) Nachweis über die Kontaktaufnahme mit der einstellenden Schulbehörde oder einer Ersatzschule im Land Brandenburg,
2. aktuelle Meldebescheinigung (Original),
3. ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer, unterschriebener **Lebenslauf** (nur absolvierte Ausbildungsgänge [Schul-/Hochschulbildung, ggf. für die Lehrerberufsqualifikation im Ausbildungsstaat erforderliche Zusatzausbildungen] und abgelegte Prüfungen, berufsbezogene Erwerbstätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Antrag stehen und für diesen daher einschlägig sein können),
4. **Pass** oder Personalausweis (beglaubigte Kopie),
5. Heiratsurkunde (sofern eine Namensänderung vorliegt) (Kopie),
6. **Abiturzeugnis** oder sonstiger letzter Schulabschluss (beglaubigte Kopie)¹⁰,
7. **Hochschulabschluss (Diploma/Diplom, Abschlussurkunde/-zeugnis o.ä.)** und sämtliche Nachweise, die belegen, dass eine **abgeschlossene Lehrerausbildung nach dem Recht des Herkunftslandes** vorliegt. Je nach Ausbildungsstaat können dies über die Hochschulausbildung hinaus noch weitere Qualifikationsnachweise sein, wie zum Beispiel die Ernennung zum „professeur certifié“/„professeur des écoles“ in Frankreich oder der „QTS“ + „induction period“ bzw. „QTLS“ in Großbritannien).
(jeweils in beglaubigter Kopie)

⁸ Ein Mitgliedsstaat ist gemäß § 2 Absatz 4 LQAV ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union (EU), ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder ein durch Abkommen gleichgestellter Staat ist.

⁹ **Beglaubigte Kopien sind öffentliche und amtliche Beglaubigungen der Kopie eines Originals. Kopien werden in Deutschland z.B. durch Einwohnermeldeämter, den Bürgerservice, die Deutsche Rentenversicherung, Ministerien des Bundes und der Länder amtlich beglaubigt.** Denn zur amtlichen Beglaubigung sind z.B. Bundesbehörden sowie die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, wenn die Kopie insbesondere zur Vorlage bei einer Behörde, also dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, benötigt wird (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 33 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 [BGBl. I S. 102], § 1 der Beglaubigungsverordnung vom 13. März 2003 [BGBl. I S. 361]).

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind im Land Brandenburg z.B. die Behörden des Landes und der amtsfreien Gemeinden (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Land Brandenburg [GVBl. II/11, Nr. 50]). Dies kann in anderen Bundesländern abweichend geregelt sein.

Öffentliche Beglaubigungen erfolgen durch Notarinnen und Notare.

Beglaubigungen können ebenfalls durch die Deutsche Botschaft bzw. Generalkonsulate vorgenommen werden.

¹⁰ Die Antragsprüfung beinhaltet in vielen Fällen eine Hinzuziehung externer Gutachterinnen und Gutachter, was auch die Vorlage des höchsten Schulabschlusses erfordert. Wird dieser nicht mit diesem Antrag eingereicht, kann sich die Bearbeitung erheblich verzögern.

8. der Nachweis über die **Ausbildungsdauer** (beglaubigte Kopie),
9. **vollständiger Nachweis der Studien- und Ausbildungsinhalte** (Prüfungszeugnisse, Studien- und Prüfungsordnung, Studienbuch, Diploma Supplement) (beglaubigte Kopien),
10. gegebenenfalls detaillierte Nachweise über
 - die Art und Dauer der **Berufstätigkeit als Lehrkraft** (unter Angabe der Schulstufe/n oder der Schulform, der Klassen, der Unterrichtsfächer, des Umfangs in Lehrerwochenstunden (LWS), des jeweiligen Zeitraums) sowie eine [gegebenenfalls nur kurze] inhaltliche Beurteilung Ihrer Arbeit und/oder
 - sonstige Befähigungsnachweise (Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise wie sonstige Berufsqualifikationen, Hochschulabschlüsse, Studien-/Prüfungsleistungen u.ä, auch im Rahmen des lebenslangen Lernens, die für den Beruf des Lehrers/der Lehrerin relevant sind und die darin erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen von einer einschlägigen Stelle formell anerkannt wurden, z.B. Qualifizierungen/Brückenmaßnahmen des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung“/Bundesagentur für Arbeit an ausgewählten Universitäten)
(jeweils in beglaubigter Kopie),
11. eine formlose, datierte und unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis für welches Fach/welche Fächer und welches Lehramt/welche Lehrämter in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland schon
 - a) ein Antrag auf Anerkennung der Lehrerqualifikation gestellt wurde und/oder
 - b) eine Ausgleichsmaßnahme absolviert wurde (Nachweis in beglaubigter Kopie),
12. gegebenenfalls ein Bescheid zur Feststellung der Lehrerqualifikation, der in einem **anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland** erteilt wurde (beglaubigte Kopie).

Die Dokumente/Nachweise unter Nr. 1 a), 6 bis 10, 11 b) und 12 liegen jeweils in Form von Originalen oder in Deutschland erstellten beglaubigten Kopien der Originale dem Antrag bei. Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, sind zudem in deutschen Übersetzungen einzureichen, die von einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher, einer Übersetzerin oder einem Übersetzer angefertigt wurden, die bzw. der in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein) oder in der Schweiz öffentlich bestellt oder beeidigt wurde. Die öffentliche Bestellung bzw. Beeidigung muss sich in diesen Fällen aus einem Dienststempel in deutscher Sprache auf der Übersetzung ergeben.

Mir ist bekannt, dass ich die eingereichten Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens **nicht** zurückerhalte¹¹. Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

¹¹ Es empfiehlt sich daher grundsätzlich, keine Originale einzureichen, sondern beglaubigte Kopien!

Informationen zur Datenverarbeitung

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des von Ihnen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Referat 36 (Lehrerausbildung) beantragten Verfahrens zur Anerkennung einer ausländischen Lehrberufsqualifikation als Befähigung für ein Lehramt im Land Brandenburg Ihre persönlichen Daten erhoben, gespeichert (50-jährige Aufbewahrungsfrist), verarbeitet und ggf. an Dritte im Rahmen der Antragsbearbeitung weitergegeben werden. Sofern für die Bearbeitung notwendig, erfolgt die Weitergabe u.a. an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Gerichte, Schulen, Schulträger und Staatlichen Schulämter. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird die Anerkennungsstelle ggf. weitere Informationen zum Umfang der benannten Berufserfahrung in den Schulen, bei den Schulträgern oder Staatlichen Schulämtern einholen.

Die Rechtsgrundlage dafür finden Sie in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e) DSGVO¹² in Verbindung mit § 17 BbgLeBiG¹³, §§ 4 Absatz 1, 5, 6 Absatz 2 und 4, 7 LQAV¹⁴ sowie § 5 Absatz 1 BbgDSG¹⁵.

Verantwortlich im Sinne der EU-[Datenschutz-Grundverordnung](#), des [Brandenburgisches Datenschutzgesetzes](#), sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, vertreten durch Ministerin Britta Ernst,
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Deutschland
Telefon: +49 331 866-0
E-Mail: poststelle@mbjs.brandenburg.de
Internet: mbjs.brandenburg.de.

Die Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erreichen Sie unter:

Bettina Link
Telefon: +49 331 866-3653
Telefax: +49 331 27548-2560
E-Mail: datenschutz@mbjs.brandenburg.de.

Sie haben das Recht, innerhalb der Aufbewahrungsfrist Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten und – sofern gegeben – Übertragbarkeit der Daten zu erhalten, eine Korrektur oder Löschung zu beantragen oder der weiteren Verarbeitung Ihrer Daten ggf. auch durch Dritte zu widersprechen. Die Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten, deren Übertragbarkeit, die Beantragung der Korrektur oder Löschung Ihrer Daten ist dabei frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Klagefristen bzw. nach Bestandskraft des Anerkennungsbescheids möglich. Im Falle einer Datenlöschung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist können spätere Informationen zur bereits getroffenen Anerkennungsentscheidung nur nach einer gebührenpflichtigen Neubeartragung erteilt werden. Der Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ist nur insoweit möglich, als es sich nicht um Beteiligte am Anerkennungsverfahren handelt, ohne deren Einbindung der Abschluss des Verfahrens nicht möglich wäre. Beteiligte im Sinne dieser Regelung können neben den gesetzlich bestimmten Beteiligten/Bevollmächtigten z. B. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Gerichte, Schulen, Schulträger und Staatliche Schulämter, Bundes- und Landesbehörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Eigen- und Landesbetriebe sein.

Bei Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg wenden:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Deutschland
Telefon: +49 33203 356-0
Telefax: +49 33203 356-49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: www.lda.brandenburg.de.

Dieses Informationsschreiben zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname (in Druckschrift)

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

¹² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1)

¹³ Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I/12, Nr. 45) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 10)

¹⁴ Verordnung über die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen (Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung – LQAV) vom 29. November 2016 (GVBl. II/16, Nr. 69)

¹⁵ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7)

Für folgende Lehrämter wird gemäß LSV¹⁶ im Land Brandenburg ausgebildet:

Lehramt

- **für die Primarstufe** (Grundschule; zwei allgemeinbildende Fächer und auch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen im Studienbereich Grundschulbildung gemäß Anlage 1 LSV)

Fächer: Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sorbisch/Wendisch und Sport, wobei mindestens eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik zu studieren ist.

Lehramtsspezifischer Studienbereich Grundschulbildung: Dieser ist zusätzlich zu studieren und hat im Land Brandenburg einen Umfang von 90 Leistungspunkten (vgl. zu den Einzelheiten Anlage 1 Nr. 3 zu § 10 Abs. 1 LSV)

Inklusionspädagogische Schwerpunktbildung: Soweit diese besondere Schwerpunktbildung gewählt wird, ist der lehramtsspezifische Studienbereich Inklusionspädagogik zu studieren. Dieser hat im Land Brandenburg einen Umfang von 90 Leistungspunkten (vgl. zu den Einzelheiten Anlage 2 Nr. 3 zu § 10 Abs. 1 LSV)

- **für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)**

- **mit der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** (Oberschule, zwei allgemeinbildende Fächer)

- **mit der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II** (Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, Gymnasium, Berufliches Gymnasium; zwei allgemeinbildende Fächer)

Fächer: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch und Sport sowie

1. Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Wirtschaft-Arbeit-Technik bei der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I und

2. Latein und Technik bei der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer).

- **für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** (Oberstufenzentrum; ein berufliches Fach und ein allgemeinbildendes Fach oder zwei berufliche Fächer)

Berufliche Fächer: Agrarwirtschaft, Bautechnik, Biotechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Gesundheit und Körperpflege, Holztechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Labortechnik/Prozesstechnik, Mediendesign und Designtechnik, Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaft und Verwaltung

Allgemeinbildende Fächer: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Pädagogik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport und Wirtschaftswissenschaften

An die Stelle eines allgemeinbildenden Faches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung kann der Studienbereich Förderpädagogik gemäß § 16 Absatz 2 LSV treten.

¹⁶ Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung - LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II/13, Nr. 45), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. II/17, Nr. 10)

- **für das Lehramt für Förderpädagogik** (ein allgemeinbildendes Fach der Sekundarstufe I, Studien- und Prüfungsleistungen in der allgemeinen Förder- und Inklusionspädagogik und in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen)

Allgemeinbildende Fächer: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch /Wendisch, Spanisch, Sport, Technik und Wirtschaft-Arbeit-Technik.

Lehramtsspezifischer Studienbereich Förderpädagogik (insgesamt 120 LP) mit den beiden Teilbereichen

- **allgemeine Förder- und Inklusionspädagogik**
- **zwei Fachrichtungen:** sonderpädagogische Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung

Dieser hat im Land Brandenburg einen Umfang von 120 Leistungspunkten (vgl. zu den Einzelheiten Anlage 5 Nr. 3 zu § 17 Abs. 1 LSV)

Bei allen Lehrämtern **kann an die Stelle des Faches Deutsch** als anzuerkennendes Fach Deutsch als Fremdsprache treten.